

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 2. Änderung und Erweiterung des  
Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“, Meschede**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98  
„Dünnefeld“, Meschede**

Auftraggeber:

Hochsauerlandkreis  
Fachdienst 15 – Hochbau  
Steinstraße 27  
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2376

Warstein-Hirschberg, November 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	3
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	4
3.0 Vorhabensbeschreibung.....	8
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	11
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	16
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	17
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	17
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	17
6.2.1 Ortsbegehung.....	17
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	18
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	21
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ (FIS).....	22
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	25
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	25
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	26
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	27
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	32
7.0 Zusammenfassung.....	33
Quellenverzeichnis .....	36
Anhang 1 .....	37

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	3
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“, Meschede .....	10
Abb. 3	Bestandssituation im Plangebiet .....	11
Abb. 4	Böschung an der Straße Dünnefeld im Norden des Plangebietes.....	12
Abb. 5	Nördlicher Bereich des Plangebietes mit Blick nach Süden. ....	12
Abb. 6	Gehölzbestand westlich außerhalb des Plangebietes. ....	13
Abb. 7	Zentraler Teil des Plangebietes mit dem Gebäude und den Beeten.....	13
Abb. 8	Westliche Grenze des Plangebietes in Blickrichtung Süden fotografiert.....	14
Abb. 9	Südlicher Bereich des Plangebietes mit Parkplatz. ....	14
Abb. 10	Parkplatz mit Gehölzen östlich an das Plangebiet angrenzend. ....	15
Abb. 11	Zierpflanzen am Gebäude im Plangebiet. ....	15
Abb. 12	Lage der Biotopkatasterfläche.....	20
Abb. 13	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	21

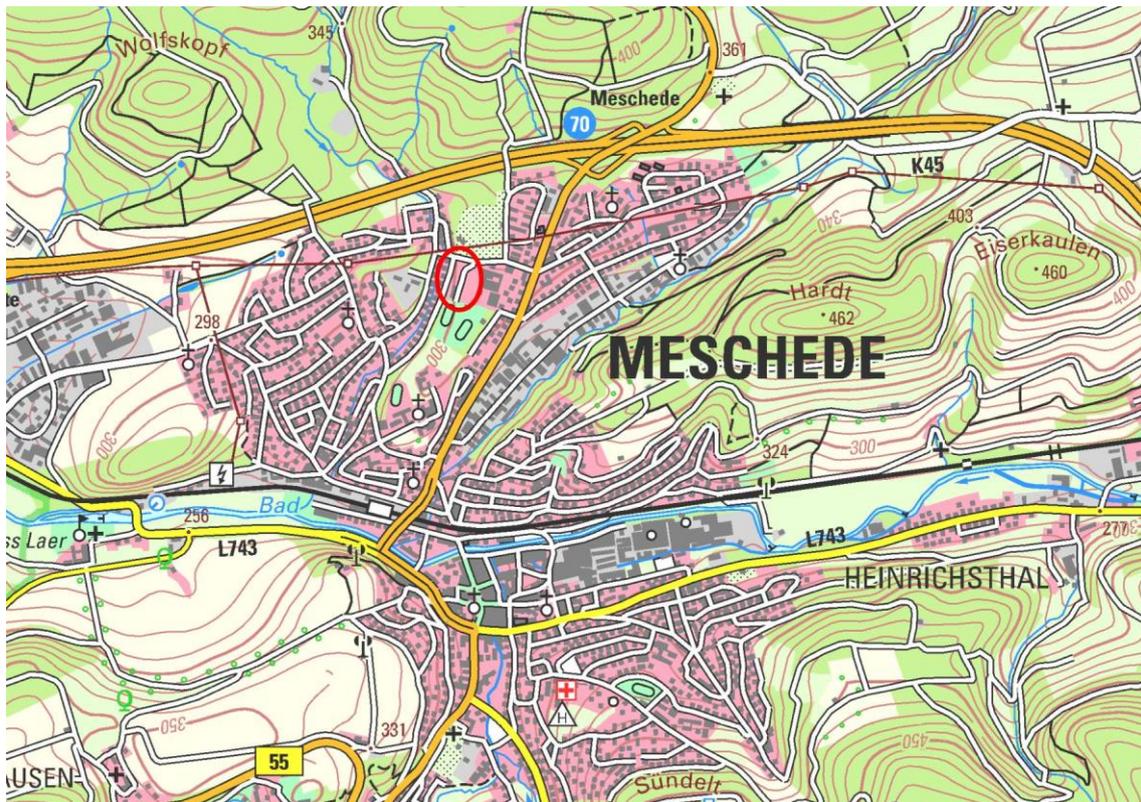
## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Meschede.....	16
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	17
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ .....	23
Tab. 4	Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	27

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Meschede plant die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeldweg“ in Meschede. Das Plangebiet umfasst einen Schotterparkplatz im Süden, das Haus der Landwirtschaft sowie im nördlichen Bereich eine Grünfläche mit Gehölzbestand. Die Straße „Dünnefeld“ schließt das Plangebiet im Norden ab.

Zur Schaffung einer zukunftsorientierten Standortentwicklung für den Bereich um das Haus der Landschaft am Dünnefeldweg in Meschede ist die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeldweg“ beabsichtigt.



**Abb. 1** Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

#### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 13. März 2023.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

Die Vorhabensbeschreibung ist der Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeldweg“ entnommen (IGK 2023A).

„Um eine langfristige am Bedarf orientierte Nutzung der Flächen zu gewährleisten, ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Büro und Verwaltung“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeldweg“ geplant. [...] Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Dünnefeld" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. [...]"

#### **Lage des Plangebiets**

„Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung umfasst die Fläche des Haus der Landwirtschaft in der Kernstadt Meschede sowie insbesondere nördlich hieran angrenzende Flächen.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an den Nordfriedhof der Stadt Meschede an. Im Osten wird der Geltungsbereich durch den Dünnefeldweg und im Südosten durch den Parkplatz des Berufskollegs Meschede begrenzt. Südlich des Plangebietes erstreckt sich das „Dünnefeld Stadion“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgt entlang des dazugehörigen Zaunes. Die westliche Abgrenzung des Geltungsbereiches bildet das Flurstück 2872. Dieser Teilbereich des Flurstücks ist nicht mehr Bestandteil des Plangebietes.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1652, 2430 tw., 2867tw., 2868, 2869, 2870, 2871, 2872 tw., 2873 und 2874 in der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3 mit einer Größe von ca. 9.980 m<sup>2</sup>.“

#### **Bebauungsplan**

##### Art und Maß der baulichen Nutzung

„Das Plangebiet wird vollständig als Sondergebiet „Büro und Verwaltung“ festgesetzt. Mit der Festsetzung soll sowohl die bestehende Nutzung des Hauses der Landwirtschaft widerspiegelt als auch das Gebiet für die Ansiedlung von anderen öffentlichen und privaten Büro- und Dienstleistungsnutzungen geöffnet werden. Darüber hinaus soll auch die Ansiedlung von Gebäuden und Räumen für freie Berufe, wie z. B. für Rechtsanwälte und Ärzte, ermöglicht werden. Weiterhin allgemein zulässig sind ebenso Anlagen für schulische und kulturelle Zwecke. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Berufskolleg wird hiermit die perspektivische Möglichkeit zur Nutzung einzelner Räume durch das Berufskolleg geboten.

Darüber hinaus sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften (Kantine) ausnahmsweise zulässig. Da Büro- und Verwaltungseinrichtungen zukünftig den Nutzungsschwerpunkt im Plangebiet darstellen sollen, sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften nur als Ausnahme zulässig.

### Vorhabensbeschreibung

---

Für das Sondergebiet „Büro und Verwaltung“ wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Hiermit wird der Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO, der eine wirtschaftliche Ausnutzung der Bauflächen durch die beabsichtigte Nutzung ermöglicht, übernommen. Bei der Berechnung der Grundflächenzahl werden gemäß § 19 (4) BauNVO auch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, berücksichtigt.

In den für das Plangebiet bisher maßgeblichen Bebauungsplänen Nr. 98 a „Dünnefeld“ und „Gartenstadt- Nord, 2. Abschnitt“ ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dieser Wert wird somit durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes überschritten. Hierbei ist aber zu beachten, dass bei den beiden Bebauungsplänen die Fassungen der BauNVO von 1968 („Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“) und 1977 (Nr. 98a Dünnefeld) maßgeblich sind. Diese sehen, im Gegensatz zur derzeit gültigen Fassung, vor, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Balkone, Loggien, Terrassen und bauliche Anlagen, die in Abstandsflächen zulässig sind, nicht in die Berechnung einfließen. Planungsrechtlich ist also bereits momentan eine größere Versiegelung als es die Grundflächenzahl von 0,4 vermuten lässt möglich.

Die Geschossflächenzahl wird, in Anlehnung an die Orientierungswerte des § 17 BauNVO, auf maximal 2,4 begrenzt. Die in den für das Plangebiet bisher planungsrechtlich relevanten Bebauungsplänen festgesetzten Geschossflächenzahlen (1,0 bzw. 1,1) wurden somit erhöht. Auch wenn hierdurch eine größere bauliche Verdichtung ermöglicht wird, ist, im Zusammenspiel mit den anderen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, ein Einfügen in die nähere Umgebung sichergestellt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 20 BauNVO für das gesamte Plangebiet unverändert auf maximal vier Vollgeschosse festgesetzt. Hierdurch kann, ergänzend zu den Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen [...], die beabsichtigte Höhenentwicklung gesichert werden. Die Gebäude fügen sich somit in die nähere Umgebung ein.“

### Grünflächen

„Im Norden des Geltungsbereiches ist zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der Baufläche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt (Teilbereich des Flurstücks 2872). Durch die Festsetzung ist der langfristige Erhalt dieser Grünstrukturen als Übergang zwischen Straßenkörper und Bebauung sichergestellt.“

Weitere Festsetzungen sind der Begründung (IGK 2023A) zu entnehmen.

Vorhabensbeschreibung

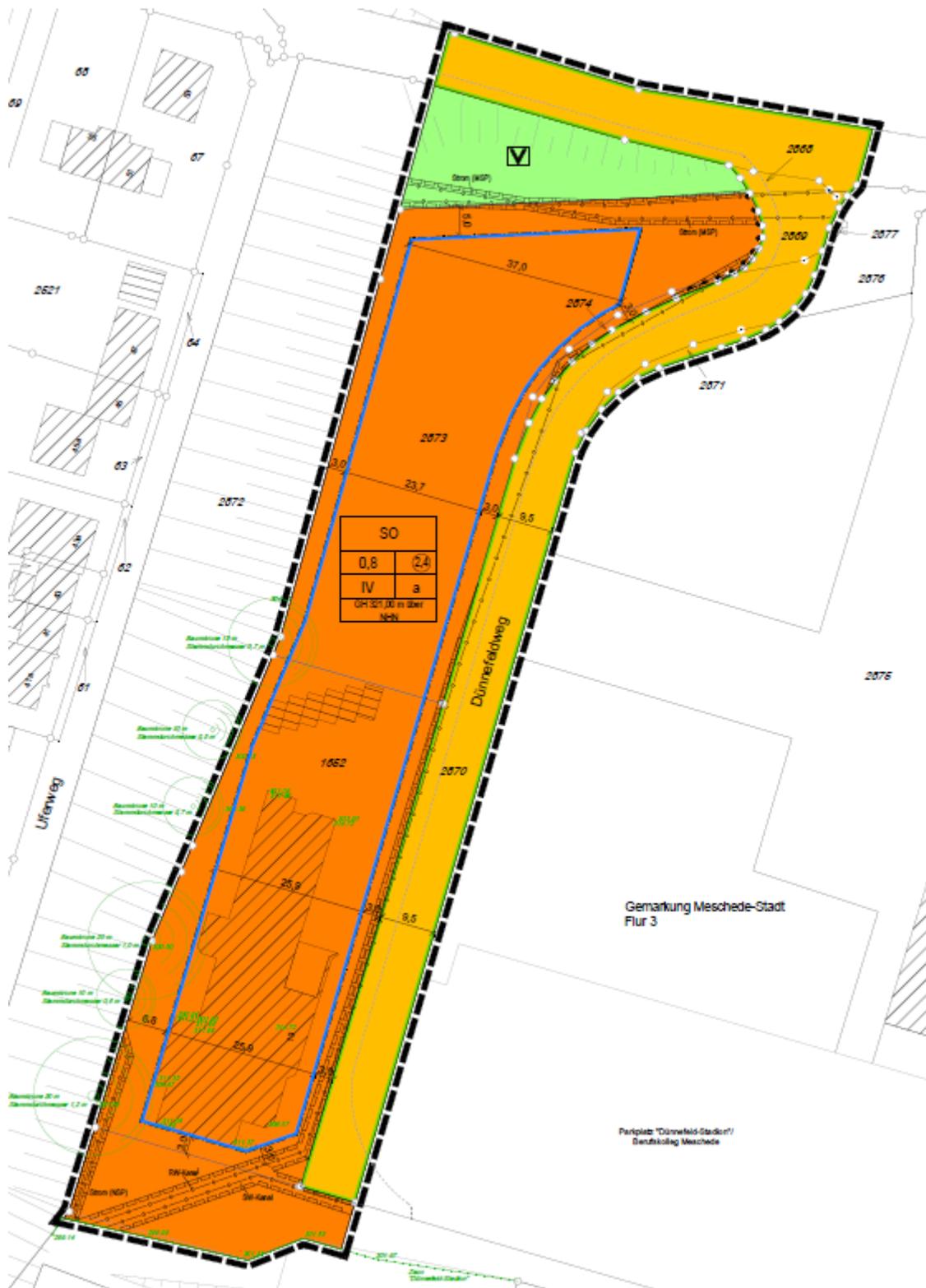
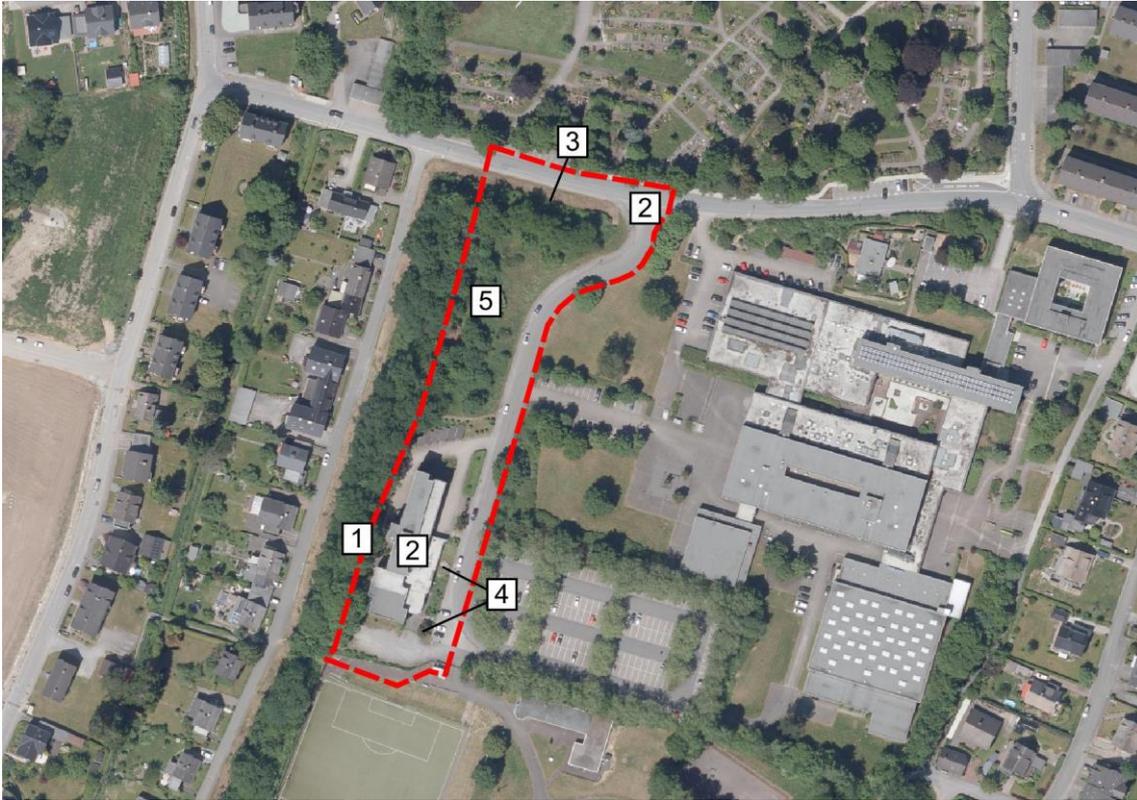


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“, Meschede (IGK 2023b).

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 1 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeld“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



**Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Linie) auf Basis des Luftbildes und der Ortsbegehung am 13.03.2023.**

**Legende:**

**1 = Gehölze**

**2 = Gebäude, versiegelte Fläche**

**3 = Böschung**

**4 = Vorgärten, Hausgarten**

**5 = Rohbodenfläche**

Das Plangebiet ist in einen nördlichen und einen südlichen Teil zu teilen. Im Norden ist die Fläche vollständig von Gehölzen gerodet und es befindet sich eine Rohbodenfläche in dem Bereich. Südlich der Straße Dünnefeldweg ist eine Böschung im Plangebiet, hier wachsen Hasel, Ahorn, Hartriegel und Brombeeren. Im westlichen Bereich außerhalb des Plangebietes stehen noch Gehölze wie Kirsche, Ahorn, Hasel und Buche, zudem sind Gartenabfälle vorhanden. Auch Ilex und Ginster wächst hier. Der südliche Teil des Plangebietes ist von dem Gebäude der Landwirtschaftskammer mit dazugehörigen Garagen, Wegflächen und Parkplätzen geprägt. Hier finden sich auch Ziergehölze und Beete, in denen Rhododendron und Kirschlorbeer wächst.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 4 Böschung an der Straße Dünnefeld im Norden des Plangebietes.**



**Abb. 5 Nördlicher Bereich des Plangebietes mit Blick nach Süden.**

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 6** Gehölzbestand westlich außerhalb des Plangebietes.



**Abb. 7** Zentraler Teil des Plangebietes mit dem Gebäude und den Beeten.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 8** Westliche Grenze des Plangebietes in Blickrichtung Süden fotografiert.



**Abb. 9** Südlicher Bereich des Plangebietes mit Parkplatz.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 10** Parkplatz mit Gehölzen östlich an das Plangebiet angrenzend.



**Abb. 11** Zierpflanzen am Gebäude im Plangebiet.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

## 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeldweg“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Meschede.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau von Gebäuden	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 13.03.2023
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotopflächen, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2023A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B).

#### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 13.03.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im Plangebiet und im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Während der Ortsbegehung konnten keine aktuellen oder ehemaligen Niststätten von planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind die Gehölze gerodet worden, sodass sich hier nur noch Gehölze im Westen außerhalb des Plangebietes befinden. Hier können Vogelarten potenziell eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte finden. Die Gehölze im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze westlich außerhalb des Plangebietes als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Im Zuge der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeldweg“ wird die Bebauung des als Sondergebiet „Büro und Verwaltung“ ausgewiesenen Bereiches vorbereitet. In diesem Bereich befinden sich jedoch derzeit weder Gehölze noch Gebäude. Aufgrund dessen und der inneren Ortslage des Plangebietes wird keine Betroffenheit gebüsch- oder baumbrütender planungsrelevanter Arten erwartet.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes wird ein Untersuchungsgebiet von 200 m festgelegt.

#### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder des Untersuchungsgebietes 200 m.

### **Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop- und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Es befinden sich keine Biotopverbundflächen im Untersuchungsgebiet 200 m oder im Plangebiet.

### **Biotopkatasterflächen**

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes ist die Biotopkatasterfläche „Teiche am nördlichen Ortsrand von Meschede“ (BK-HSK-00103) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um zwei benachbarte Teiche, die Rohrkolbenröhrichtbestände aufweisen und keinen Fischbesatz. Innerhalb der Siedlungsrandzone von Meschede sind diese Biotop- lokal wertvoll und dienen verschiedenen Amphibienarten als Lebensraum. Als diagnostisch relevante Tierarten werden Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte in der Beschreibung des Schutzgebietes aufgeführt.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

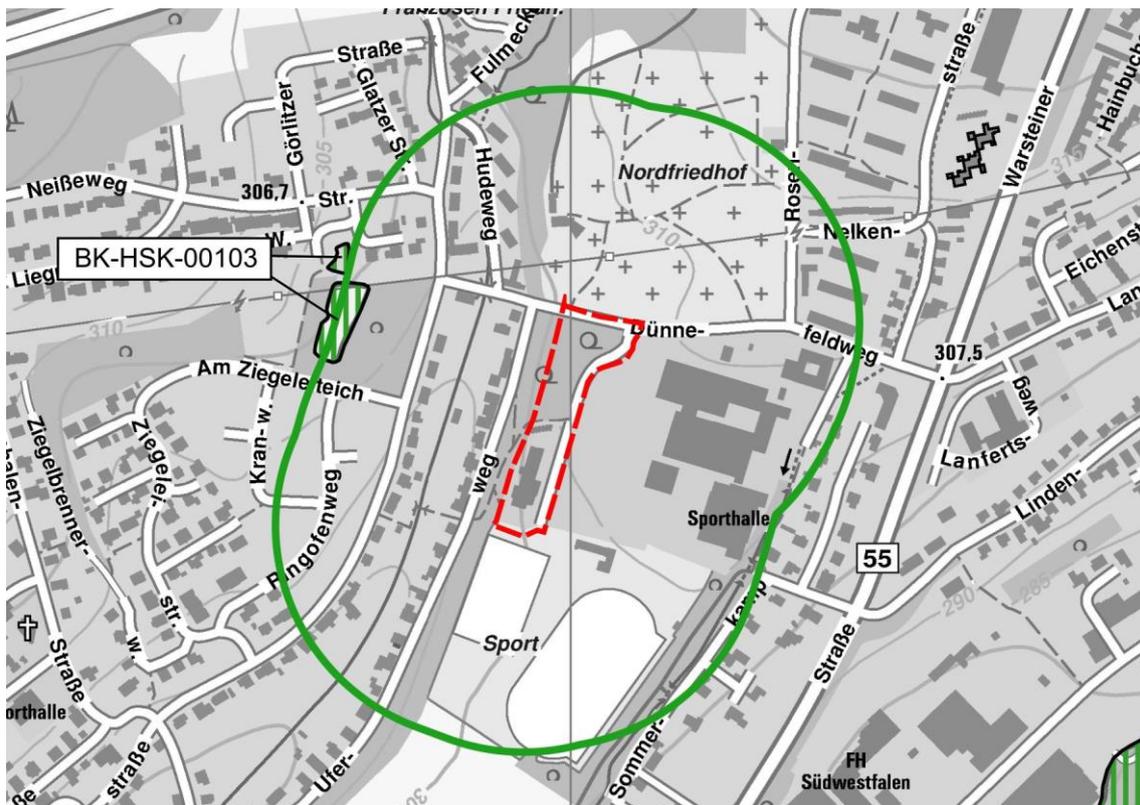


Abb. 12 Lage der Biotopkatasterfläche (grün gestreift) im Untersuchungsgebiet 200 m (grün umrandet) um das Plangebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“ (rot umrandet) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Biotopkatasterfläche wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Die beiden Teiche, die als Biotopkatasterfläche ausgewiesen sind, sind einzeln als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen. Es handelt sich um die „Teiche am nördlichen Ortsrand von Meschede“ (BT-HSK-02994 und BT-HSK-02993). In der Schutzgebietsbeschreibung des BT-HSK-02994 werden ebenfalls Teich-, Faden- und Bergmolch sowie Grasfrosch und Erdkröte als diagnostisch relevante Tierarten genannt. Aufgrund der Entfernung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“ ist eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope auszuschließen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

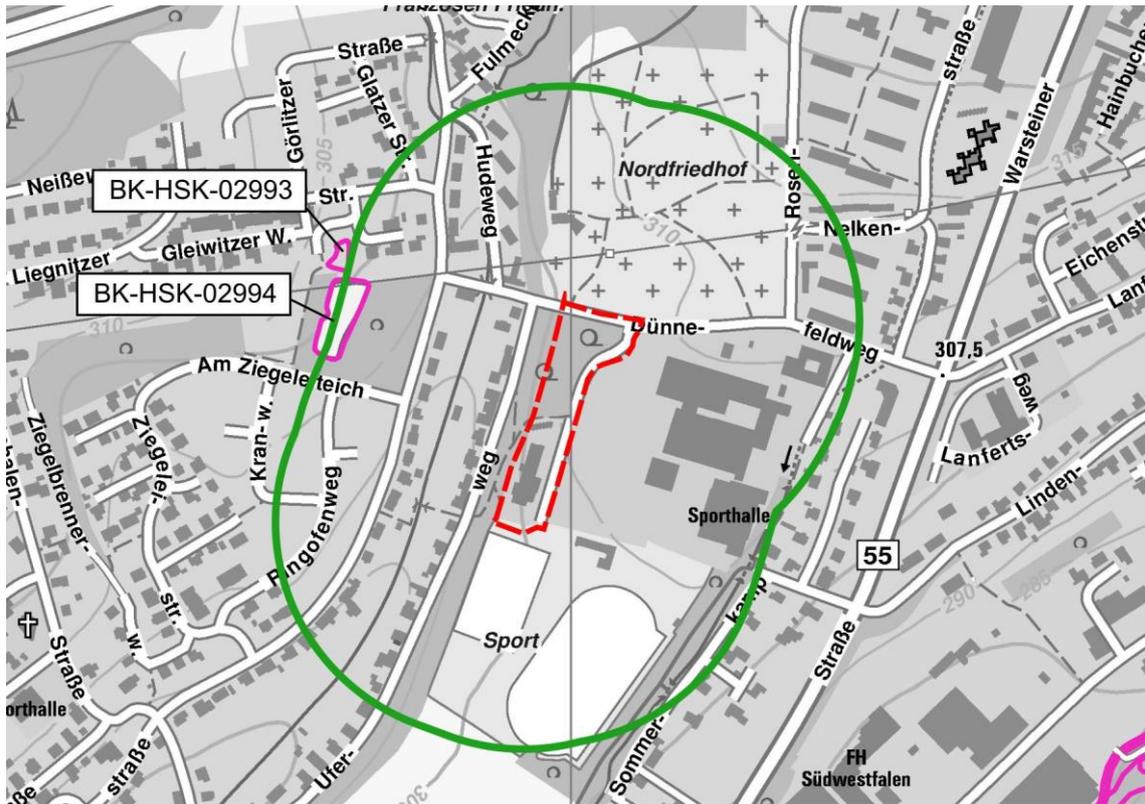


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (lila umrandet) im Untersuchungsgebiet 200 m (grün umrandet) um das Plangebiet (rot umrandet) auf Grundlage der Topografischen Karte.

### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) weist für das Untersuchungsgebiet 200 m keine Nachweise planungsrelevanter Tierarten aus.

#### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4615 „Meschede“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet 200 m anzutreffenden potenziell unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B):

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 29 Arten (28 Vogelarten, eine Amphibie) für das Messtischblatt 4615 „Meschede“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2023B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ (Quadrant 2) (LANUV 2023B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.**

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,

! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	N/B	U-	FoRu			
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G		(Na)		
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	U		FoRu!, Na		
Graureiher	N/B	U	(FoRu)	Na		Na
Grauspecht	N/B	S				(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!			(Na)
Raubwürger	N/B	S	FoRu			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S				(Na)
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)			Na

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)			(Na)
Schwarzstorch	N/B	U				
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G				(Na)
Star	N/B	U		Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu	(Na)		(Na)
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U	Na	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)			
Wespenbussard	N/B	U	Na			(Na)
<b>Amphibie</b>						
Geburtshelferkröte	N	S		(Ru)	(Ru)	(Ru)

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es Hinweise auf fünf zusätzliche Amphibienarten, Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt und auch nicht planungsrelevant sind. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den 2. Quadranten des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (28 Vogelarten und eine Amphibie). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B).

Für diese 29 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4615 „Meschede“ noch 18 Vogelarten und eine Amphibe, die in den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche genannt wurden, die im Weiteren näher betrachtet werden. Die fünf Amphibienarten aus den Schutzgebietsbeschreibungen werden nicht näher betrachtet, da sie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden bzw. den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen und zudem nicht planungsrelevant sind.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

**Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,  
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden, B = brütend

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflik- tart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: N/B					nein
Bluthänfling	FIS: N/B					nein
Gartenrotschwanz	FIS: N/B					nein
Girlitz	FIS: N/B					nein
Graureiher	FIS: N/B					nein
Habicht	FIS: N/B					nein
Mäusebussard	FIS: N/B					nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B					nein
Neuntöter	FIS: N/B					nein
Raubwürger	FIS: N/B					nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B					nein
Rotmilan	FIS: N/B					nein
Sperber	FIS: N/B					nein
Star	FIS: N/B					nein
Turmfalke	FIS: N/B					nein
Turteltaube	FIS: N/B					nein
Waldkauz	FIS: N/B					nein
Waldschnepfe	FIS: N/B					nein
<b>Amphibien</b>						
Geburtsheiferkröte	FIS: N					nein

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Die Informationen zu den Tierarten stammen, soweit nicht anders angegeben, dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023B).

#### Vögel

##### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Die Böschung im Westen des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung können eine Lebensraumfunktion für die gebüschbrütenden Arten übernehmen. Da die Böschung im Zuge der Bebauungsplanänderung nicht verändert wird, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden gebüschbrütenden Arten ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldschnepfe

#### Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche der Vogelarten in Verbindung mit den anstehenden Strukturen im Plangebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird ein Vorkommen der o. g. Höhlenbrüter nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die folgenden Höhlenbrüter ausgeschlossen.

- Gartenrotschwanz
- Star
- Waldkauz

### Horst-/Koloniebrüter

Der Lebensraumkomplex des **Graureihers** besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar/Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Im Plangebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“ sind keine Bäume vorhanden, die als Horstbäume dienen können. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ist daher für die folgenden Horst- und Koloniebrüter auszuschließen:

- Graureiher
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Bei der Ortsbegehung wurden keine Nester der o. g. Vogelarten an dem Gebäude erfasst. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ist daher für die gebäudebrütenden Arten Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Turmfalke auszuschließen.

**Amphibien**

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Im Plangebiet befinden sich keine Strukturen, die für die Geburtshelferkröte als Sommerlebensraum geeignet wären. Durch die geplante 2. Änderung und Erweiterung des

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Bebauungsplanes werden keine Stillgewässer verändert oder beeinträchtigt. Daher wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Geburtshelferkröte nicht erwartet.

**Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dem entsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 98 „Dünnefeldweg“ hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung innerhalb der Stufe II entfällt daher.

## **7.0 Zusammenfassung**

Die Stadt Meschede plant die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeldweg“ in Meschede. Das Plangebiet umfasst einen Schotterparkplatz im Süden, das Haus der Landwirtschaft sowie im nördlichen Bereich eine Grünfläche mit Gehölzbestand. Die Straße „Dünnefeld“ schließt das Plangebiet im Norden ab.

Zur Schaffung einer zukunftsorientierten Standortentwicklung für den Bereich um das Haus der Landschaft am Dünnefeldweg in Meschede ist die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeldweg“ beabsichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplanes „Dünnefeldweg“ der Stadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das für das Messtischblatt 4615 „Meschede“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 29 Arten (28 Vogelarten und eine Amphibie), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 13.03.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im Plangebiet und im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Während der Ortsbegehung konnten keine aktuellen oder ehemaligen Niststätten von planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden.

### Zusammenfassung

---

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind die Gehölze gerodet worden, sodass sich hier nur noch Gehölze im Westen außerhalb des Plangebietes befinden. Hier können Vogelarten potenziell eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte finden. Die Gehölze im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze westlich außerhalb des Plangebietes als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Zusammenfassung**

---

Ergebnis

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeldweg“ in Meschede hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten.

Warstein-Hirschberg, November 2023



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

IGK (2023A): Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke. 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 98 „Dünnefeld“. Begründung gem. § 9 BauGB zum Entwurf. Stand April 2023. Meschede.

IGK (2023B): Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke. 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 98 „Dünnefeld“. Planzeichnung. Entwurf Stand 09.11.2023. Meschede.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssystem NRW @LINFOS. WWW-Seite: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 22.02.2023)

LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. WWW-Seite: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46152?stillg=1&kl\\_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&roehr=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46152?stillg=1&kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&roehr=1) (letzter Zugriff am 22.02.2023)

MULNV (2021): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

## **Anhang 1**

### **Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 98, Stadt Meschede

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meschede Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Zur Schaffung einer zukunftsorientierten Standortentwicklung für den Bereich um das Haus der Landschaft am Dünnefeldweg in Meschede ist die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeldweg“ beabsichtigt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Rauchschwalbe, Rotmilan, Mehlschwalbe, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldschnepfe, Geburtshelferkröte

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.